

STATUTEN

SP KANTON FREIBURG

Inkraftsetzung: 1. September 2021

STATUTEN der SP Kanton Freiburg 2020

Inhalt

Kapitel 1:	Allgemeines.....	5
Art. 1	Konstituierung.....	5
Art. 2	Zweck.....	5
Art. 3	Rechtsform.....	5
Art. 4	Mitglieder.....	5
Art. 5	SympathisantInnen.....	5
Art. 6	Mitgliederregister und Datenschutz.....	6
Art. 7	Organe.....	6
Art. 8	Förderung der Gleichstellung.....	6
Kapitel 2:	Verbände, Sektionen, Gruppen.....	6
Art. 9	Allgemeines.....	6
VERBÄNDE 6		
Art. 10	Konstituierung.....	6
Art. 11	Organisation.....	6
Art. 12	Aufgaben.....	7
Art. 13	Kompetenzen.....	7
SEKTIONEN 7		
Art. 14	Konstituierung.....	7
Art. 15	Organisation.....	8
Art. 16	Aufgaben.....	8
Art. 17	Kompetenzen.....	8
GRUPPEN 8		
Art. 18	Organisation, Befugnisse, Finanzierung.....	8
Kapitel 3:	Der kantonale Parteitag.....	9
Art. 19	Zusammensetzung.....	9
Art. 20	Ordentlicher Parteitag.....	9
Art. 21	Allgemeine Befugnisse.....	10
Art. 22	Kompetenzen.....	10
Art. 23	Besondere Befugnisse.....	11
Art. 24	Ausserordentlicher Parteitag.....	11
Art. 25	Abstimmung.....	11
Art. 26	Protokoll.....	11
Kapitel 4:	Mitgliederversammlung.....	11
Art. 27	Allgemeines.....	11

STATUTEN VOM PARTEIKONGRESS 30. SEPTEMBRE 2020 GENHEMIGT

Art. 28	Zusammensetzung	11
Art. 29	Kompetenzen	11
Art. 30	Abstimmung	12
Kapitel 5:	Geschäftsleitung.....	12
Art. 31	Funktion.....	12
Art. 32	Zusammensetzung	12
Art. 33	Organisation	12
Art. 34	Aufgaben und Kompetenzen.....	12
Art. 35	Einberufung.....	13
Art. 36	Abstimmung	13
Kapitel 6:	Präsidium und Exekutivbüro	13
Art. 37	Allgemeines	13
Art. 38	Zusammensetzung	13
Art. 39	Organisation	14
Art. 40	Aufgaben und Kompetenzen.....	14
Kapitel 7:	Das kantonale Sekretariat	14
Art. 41	Allgemeines	14
Art. 42	Aufgaben und Kompetenzen.....	14
Art. 43	Entschädigung.....	15
Kapitel 8:	Die Fraktion der Abgeordneten im Grossen Rat.....	15
Art. 44	Zusammensetzung	15
Art. 45	Organisation	15
Art. 46	Aufgaben und Kompetenzen.....	15
Art. 47	Teilnahme am Parteileben der SPF	15
Kapitel 9:	Die Kommissionen	15
Art. 48	Allgemeines	15
Art. 49	Zusammensetzung	15
Art. 50	Organisation	16
Art. 51	Aufgaben und Kompetenzen.....	16
Kapitel 10:	Die Rechnungsprüfungskommission	16
Art. 52	Zusammensetzung	16
Art. 53	Aufgaben und Kompetenzen.....	16
Kapitel 11:	Die Kommission für Mobilisierung, Rekrutierung und Bildung.....	16
Art. 54	Zusammensetzung	16
Art. 55	Aufgaben und Kompetenzen.....	16
Kapitel 12:	Kantonale und eidgenössische Wahlkämpfe	17

STATUTEN VOM PARTEIKONGRESS 30. SEPTEMBRE 2020 GENHEMIGT

Art. 56	Kampagnenkomitee	17
Art. 57	Aufgaben und Kompetenzen.....	17
Art. 58	Kampagnenregeln.....	17
Art. 59	Wahlen, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die eidgenössischen Wahlen und die Wahlen in den Staatsrat	17
Art. 60	Wahlen, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die Wahlen in den Grossen Rat...	17
Art. 61	Wahl, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die Wahl ins Oberamt.....	18
Art. 62	Bedingungen und Pflichten der KandidatInnen für die Wahl	18
Art. 63	Finanzierung der Wahlkampagnen	18
Kapitel 13:	Finanzmittel	18
Art. 64	Beiträge	18
Art. 65	Erhebung der Beiträge.....	18
Art. 66	Rückzahlung von Beiträgen	19
Kapitel 14:	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
Art. 67	Inkrafttreten.....	19

STATUTEN der SP Kanton Freiburg 2020

Kapitel 1: Allgemeines

Art. 1 Konstituierung

Die SP Kanton Freiburg (SPF) bildet die kantonale Partei der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz (SPS).

Die Statuten der SPS sind grundsätzlich anwendbar, soweit nachfolgend nicht etwas anderes festgehalten ist.

Art. 2 Zweck

1. Die SPF setzt sich im Kanton Freiburg für die Verwirklichung der Ziele des demokratischen Sozialismus ein, wie sie im Programm der SPS aufgeführt sind, namentlich Freiheit, Gerechtigkeit, Solidarität, Gleichheit und nachhaltige Entwicklung.
2. Sie arbeitet auf kantonaler Ebene insbesondere mit Organisationen mit sozialer Zielsetzung, Frauen-, Gewerkschafts- und Angestelltenorganisationen, Bewegungen für nachhaltige Entwicklung und Umweltschutz, Kultur- und Sportorganisationen, Mieterverbänden und Genossenschaften zusammen.

Art. 3 Rechtsform

1. Die SPF ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB und gliedert sich in Verbände, Sektionen und Gruppen.
2. Die SPF wird gegenüber Dritten durch den Präsidenten/die Präsidentin oder den Vizepräsidenten/die Vizepräsidentin zusammen mit einem Mitglied des Exekutivbüros vertreten.

Art. 4 Mitglieder

1. Jede Person, die das Programm, die Statuten und die Entscheide der SPS und der SPF anerkennt, kann Mitglied der Partei werden.
2. Die Aufnahme, der Austritt, der Ausschluss oder die Suspendierung der Mitglieder werden grundsätzlich durch die Statuten der SPS geregelt.
3. Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Sektion seines Wohnsitzes oder Arbeitsortes an. Gibt es dort keine Sektion, so schliesst es sich der nahe gelegenen Sektion an. Streitfälle werden von der Geschäftsleitung entschieden.
4. Die SPF kann durch Entscheid der Geschäftsleitung ein Mitglied, das gegen die Statuten und/oder Interessen der Partei handelt, ausschliessen.

Art. 5 SympathisantInnen

1. Die SPF, die Verbände und/oder Sektionen können in ihren Statuten die Aufnahme von SympathisantInnen vorsehen.
2. Die Geschäftsleitung legt die Aufnahmeverfahren der SympathisantInnen in die SPF in einem Reglement fest.

3. Die Sektionen und die Verbände legen die Verfahren einer solchen Aufnahme unter Einhaltung der vorliegenden Statuten fest.

Art. 6 Mitgliederregister und Datenschutz

1. Die SPF führt gemäss Meldungen der Sektionen und Verbände sowie der SPF und SPS ein Register der Mitglieder und SympathisantInnen.
2. Die SPF nutzt die gesammelten Daten ausschliesslich für ihre politischen Handlungen. Sie setzt Massnahmen ein, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Art. 7 Organe

1. Die Organe der SPF sind:
 - a) Der kantonale Parteitag
 - b) Die Mitgliederversammlung
 - c) Die Geschäftsleitung
 - d) Das Exekutivbüro
 - e) Das Präsidium
 - f) Die SP-Grossratsfraktion
 - g) Die Rechnungsprüfungskommission
 - h) Die Kommission für Mobilisierung, Rekrutierung und Bildung
 - i) Die vom kantonalen Parteitag oder der Geschäftsleitung bestimmten Spezialkommissionen

Art. 8 Förderung der Gleichstellung

1. Die Organe der SPF streben eine paritätische Vertretung von Frauen und Männern auf den Wahllisten, in den Kommissionen und Delegationen an.
2. Die Sektionen, die Verbände, die SPF und die Gruppen ergreifen angemessene Massnahmen, um die Chancengleichheit in ihren Organen, ihrem Betrieb und ihren Tätigkeiten zu gewährleisten.

Kapitel 2: Verbände, Sektionen, Gruppen

Art. 9 Allgemeines

1. Die SPF ist unterteilt:
 - a) in Bezirks- oder Wahlkreisverbände
 - b) in Sektionen
 - c) in Gruppen

VERBÄNDE

Art. 10 Konstituierung

1. Die Verbände werden von allen Sektionen eines Bezirks oder Wahlkreises wie für die Grossratswahlen definiert, gebildet

Art. 11 Organisation

STATUTEN VOM PARTEIKONGRESS 30. SEPTEMBRE 2020 GENHEMIGT

- a) Die Verbände organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Sinn der Statuten der SPS und der SPF, auch auf finanzieller Ebene.
- b) Die Statuten der Verbände werden der SPF-Geschäftsleitung zur Zustimmung unterbreitet.
- c) Entscheide zur Gründung, zum Ausschluss oder zur Auflösung eines Verbandes werden gemäss den SPS-Statuten gefällt.

Art. 12 Aufgaben

1. Die Verbände haben die Aufgabe,
 - a) Die Tätigkeit der Sektionen namentlich bei Wahlen oder Abstimmungen zu koordinieren und zu fördern.
 - b) Geschäfte, die mehr als einen Bezirk betreffen, koordiniert zu bearbeiten.
 - c) Die Ideen und Werte des demokratischen Sozialismus gemäss den im Programm der SPS und der SPF aufgeführten Grundsätzen in ihrer Region, ihren Sektionen und ihrem Handlungsradius zu verbreiten.
 - d) Zu Fragen interkommunaler Politik Stellung zu nehmen.
 - e) Die Sektionen zu koordinieren und zu unterstützen sowie bei der Rekrutierung von Mitgliedern mitzuwirken.
 - f) Die Tätigkeiten der SPF (Unterschriftensammlungen, Wahl- und Abstimmungskampagnen) auf regionaler Ebene zu organisieren.
 - g) Dem Parteitag die KandidatInnen für die Wahlen in die Bundesversammlung und den Staatsrat vorzuschlagen.
 - h) Dem Parteitag Kandidaturen für interne Wahlen (namentlich ins Präsidium, in die Geschäftsleitung und die Organe der SPF oder SPS) vorzuschlagen.
 - i) Die Wahllisten für den Grossen Rat zu erstellen.
 - j) In ihrer Region die Wahlkampagne für den Grossen Rat zu organisieren und zu leiten.
 - k) Ihre Vertretung in der Geschäftsleitung zu bestimmen.
 - l) Die Liste ihrer Mitglieder und SympathisantInnen auf aktuellem Stand zu halten.
 - m) Der SPF jährlich ihren Tätigkeitsbericht zu übermitteln, der dem Geschäftsbericht beigelegt wird.

Art. 13 Kompetenzen

1. Die Verbände haben folgende Kompetenzen:
 - a) Sie können Anträge an die Geschäftsleitung oder den Parteitag stellen.
 - b) Sie legen einen Beitrag für die Sektionen, Mitglieder und SympathisantInnen fest und ziehen diesen ein.
 - c) Sie bestimmen einen Kandidaten/eine Kandidatin für die Wahl ins Oberamt.
 - d) Sie organisieren und leiten die Wahlkampagne für das Oberamt.

SEKTIONEN

Art. 14 Konstituierung

1. Der Organisations- und Handlungsradius der Sektion entspricht im Allgemeinen dem Gebiet einer oder mehrerer Gemeinden. Die Geschäftsleitung kann Abweichungen von dieser Regel bewilligen.
2. Fällt der Tätigkeitsbereich eines Verbandes mit dem Gebiet einer einzigen Gemeinde zusammen, kann das Gemeindegebiet abweichend von Absatz 1 in mehrere Abschnitte unterteilt werden.

Art. 15 Organisation

1. Die Sektionen organisieren sich nach ihren Bedürfnissen und im Sinn der Statuten der SPS und der SPF, auch auf finanzieller Ebene.
2. Innerhalb der Sektionen können Interessengruppen gegründet werden. Diese organisieren sich im Sinn der SPF-Statuten.
3. Grosse Sektionen können Untersektionen gründen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen.
4. Die Sektionsstatuten werden der SPF-Geschäftsleitung zur Genehmigung vorgelegt.
5. Entscheide zur Gründung, zum Ausschluss oder zur Auflösung einer Sektion werden gemäss den SPS-Statuten gefällt.

Art. 16 Aufgaben

1. Die Sektionen haben die Aufgabe,
 - a) Die Ideen und Werte des demokratischen Sozialismus gemäss den im Programm der SPS und der SPF aufgeführten Grundsätze zu verbreiten.
 - b) Zu kommunalen und interkommunalen Geschäften Stellung zu nehmen. Sie dienen als lokale Relaisstationen.
 - c) Informations- und Bildungsanlässe zu organisieren.
 - d) Neue Mitglieder zu rekrutieren.
 - e) Die kommunale Wahlkampagne zu organisieren und zu leiten.
 - f) Den politischen Wahlkampf auf kommunaler Ebene durchzuführen und bei den Tätigkeiten auf kantonaler und nationaler Ebene mitzuwirken.
 - g) Über den Beitritt neuer Mitglieder und Sympathisanten zu entscheiden.

Art. 17 Kompetenzen

1. Die Sektionen haben folgende Kompetenzen:
 - a) Sie unterbreiten der Geschäftsleitung oder dem kantonalen Parteitag Vorschläge.
 - b) Sie schlagen Kandidaturen für interne Wahlen des Verbands, der SPF oder SPS vor.
 - c) Sie legen einen Beitrag für die Mitglieder und SympathisantInnen fest und ziehen diesen ein.

GRUPPEN

Art. 18 Organisation, Befugnisse, Finanzierung

1. Die SPF verfügt über folgende Gruppen:
 - a) Die Juso Freiburg
 - b) Die SP-Frauen* Freiburg
 - c) Die SP 60+ Freiburg
 - d) Die SP-MigrantInnen Freiburg
2. Diese Gruppen organisieren sich frei unter Einhaltung der vorliegenden Statuten. Die Mitgliedschaft und die finanziellen Kompetenzen sind in einem internen Reglement der Gruppe festgelegt.

3. Die Gruppen arbeiten mit den Sektionen und Verbänden der SPF zusammen.
4. Jede Gruppe ist in den Organen der SPF vertreten.
5. Der Parteitag entscheidet im Rahmen des Jahresbudgets über den Betrag, den jede Gruppe erhält.
6. Die Gruppen übermitteln der SPF ihre Listen der Mitglieder und SympathisantInnen per 31. Dezember jeden Jahres.
7. Die Gruppen übermitteln der SPF jährlich ihren Tätigkeitsbericht, der dem Geschäftsbericht beigefügt wird.

Kapitel 3: Der kantonale Parteitag

Art. 19 Zusammensetzung

1. Der kantonale Parteitag ist das oberste Organ der SPF und setzt sich zusammen aus:
 - a) den Delegierten der Sektionen, das heisst
 - 1 Delegierter für je 10 beitragszahlende Mitglieder;
danach berechtigt jeder Bruchteil von 10 Mitgliedern zu einem zusätzliche Delegierten.Jede Sektion bestimmt ihre Delegierten für den kantonalen Parteitag und meldet ihre Namen dem Sekretariat der Kantonalpartei zwei Wochen vor dem Parteitag. Bei Verhinderung einer/eines Delegierten bezeichnet die Sektion eine/n Stellvertreter/in.
 - b) den Delegierten der Gruppen, das heisst:
vier Delegierte pro Gruppe
 - c) den Mitgliedern der Geschäftsleitung.
 - d) den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission.
2. Jedes Parteimitglied ohne Mandat einer Sektion hat das Recht, am Parteitag mit beratender Stimme teilzunehmen.

Art. 20 Ordentlicher Parteitag

1. Der ordentliche Parteitag findet jährlich statt. Er wird von der Geschäftsleitung einberufen.
2. Die Geschäftsleitung informiert die Sektionen acht Wochen vor dem Datum des Parteitags über die provisorische Traktandenliste. Die Anträge der Verbände, Sektionen und Gruppen müssen fünf Wochen vor diesem Datum bei der Geschäftsleitung eintreffen.
3. Zehn Tage vor dem Parteitag übermittelt die Geschäftsleitung den Sektionen:
 - a) die definitive Traktandenliste
 - b) die Anträge der Sektionen, Verbände, Gruppen und der Geschäftsleitung
 - c) die Rechnungen und den Prüfungsbericht.
4. Die Geschäftsleitung ernennt das Parteitagsbüro, das heisst:
 - a) einen Präsidenten/eine Präsidentin des Parteitags
 - b) einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin des Parteitags
 - c) StimmzählerInnen.

Das Präsidium kann als Parteitagsbüro fungieren. Ein/e kantonale/r Sekretär/in oder ein/e Adjunkt/in schreibt das Protokoll. Dieses wird den Verbänden, Sektionen und Gruppen innert zehn Wochen durch die Geschäftsleitung übermittelt.

STATUTEN VOM PARTEIKONGRESS 30. SEPTEMBRE 2020 GENHEMIGT

5. Die Beratungen am Parteitag erfolgen auf Französisch und Deutsch. Es kann eine Übersetzung verlangt werden.
6. Die Entscheide des Parteitags sind für alle Sektionen, Verbände, Gruppen und jedes Mitglied verbindlich. Gegen die Entscheide kann das Referendum verlangt werden. In diesem Fall findet das Reglement der SPF analog Anwendung.

Art. 21 Allgemeine Befugnisse

1. Der Parteitag kann nur über Themen auf der Traktandenliste entscheiden.
2. Liegt ein wichtiges und dringendes politisches Problem vor, kann die Geschäftsleitung jederzeit beantragen, dieses als Traktandum am Parteitag aufzunehmen.

Art. 22 Kompetenzen

1. Der Parteitag hat folgende Kompetenzen:
 - a) Er prüft und diskutiert den Geschäftsbericht, der jährlich von der Geschäftsleitung verfasst wird und alle Tätigkeiten der SPF inklusive jene der Abgeordneten in der Bundesversammlung und im Grossen Rat umfasst.
 - b) Er genehmigt das Budget, die Rechnungen und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission.
 - c) Er legt die ordentlichen oder ausserordentlichen Beiträge und die Abgaben fest.
 - d) Er wählt den Präsidenten/die Präsidentin, die SekretärInnen der SPF, die Mitglieder der Geschäftsleitung.
 - e) Er prüft alle Anträge der Geschäftsleitung, der Sektionen, Verbände oder Gruppen.
 - f) Er diskutiert über jede politische, soziale oder administrative Frage, die statutenkonform in die Traktandenliste aufgenommen wurde.
 - g) Er diskutiert über jedes nicht in der Traktandenliste aufgeführte Problem, dessen Dringlichkeit von der Parteitagsbüro anerkannt wurde.
 - h) Er bestimmt die KandidatInnen der SPF für die Wahlen in den Staatsrat, die Bundesversammlung und den Bundesrat.
 - i) Er bestimmt die Delegierten und StellvertreterInnen der SPF an der Delegiertenversammlung der SPS.
 - j) Er kontrolliert der Tätigkeit der kantonalen Geschäftsleitung.
 - k) Er gründet Spezialkommissionen.
 - l) Er entscheidet über die Unterstützung von Initiativen und die Unterstützung eines Referendums.
 - m) Er entscheidet über die Lancierung von Initiativen und Referenden auf kantonaler Ebene.
 - n) Er entscheidet letztinstanzlich über Rekurse.
 - o) Er entscheidet über Teil- oder Totalrevisionen der Statuten.
 - p) Er entscheidet über den Ausschluss oder die Auflösung einer Sektion bzw. eines Verbandes.
2. Für die Entscheide gemäss den Punkten g, m, n, o, p ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Art. 23 Besondere Befugnisse

1. Der Parteitag kann über die Auflösung der SPF befinden, wenn eine Zweidrittelmehrheit erreicht wird. Dieser Entscheid muss zwingend von den Sektionen einstimmig bestätigt werden.

Art. 24 Ausserordentlicher Parteitag

1. Ein ausserordentlicher Parteitag wird einberufen, wenn die Geschäftsleitung es für nötig erachtet, oder auf Antrag eines Viertels der Sektionen, die zusammen mindestens einen Fünftel der SPF-Mitglieder bilden.
2. Die Organisation und die Kompetenzen eines ausserordentlichen Parteitags entsprechen jenen des ordentlichen Parteitags.
3. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die kantonale Geschäftsleitung auf die Fristen über die Einberufung des ordentlichen Parteitags verzichten.

Art. 25 Abstimmung

1. Der Parteitag beschliesst mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Mehrheit ist in der Regel einfach. Eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen kann durch die Statuten gefordert sein (Zweidrittelmehrheit).
2. Abgestimmt wird mit erhobener Hand. Der Parteitag kann jedoch mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen eine geheime Abstimmung beschliessen.
3. Bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 26 Protokoll

1. Es wird ein Protokoll mit den Parteitagsbeschlüssen erstellt und auf der SPF-Webseite publiziert.
2. Jedes Mitglied kann beim Sekretariat eine Papierversion anfordern.

Kapitel 4: Mitgliederversammlung

Art. 27 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist nach dem Parteitag das oberste Organ der SPF. Ihre Beschlüsse sind für die Sektionen, Verbände, Gruppen und Mitglieder verbindlich, falls sie nicht von einem Parteitag widerrufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung wird von der Geschäftsleitung in Eigeninitiative einberufen, oder auf Antrag entweder eines Fünftels ihrer Mitglieder, oder eines Verbandes, oder eines Viertels der Sektionen, die zusammen in jedem Fall mindestens einen Fünftel der SPF-Mitglieder bilden.

Art. 28 Zusammensetzung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den beitragszahlenden SPF-Mitgliedern zusammen.

Art. 29 Kompetenzen

1. Sie verfasst Parolen und Stellungnahmen für kantonale und eidgenössische Abstimmungen.
2. Sie entscheidet über die Unterstützung einer Initiative oder die Unterstützung eines Referendums.
3. Sie entscheidet über die Lancierung eines Referendums.
4. Sie führt je nach Bedarf eine Diskussion über ein aktuelles Thema.

Art. 30 Abstimmung

1. Abgestimmt wird mit erhobener Hand, bei einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Auf Antrag eines Mitglieds wird die Position der Versammlung der Stimmfreigabe gegenübergestellt.

Kapitel 5: Geschäftsleitung

Art. 31 Funktion

1. Die Geschäftsleitung ist das Führungsorgan der SPF.
2. Die Geschäftsleitung ist befugt, alle Entscheide zu treffen, die ihr die Statuten zuweisen. Entscheide, die sie in dringlichen Fällen und ausserhalb ihrer ordentlichen Kompetenzen trifft, sind raschmöglichst den zuständigen Organen zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 32 Zusammensetzung

1. Sie setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Präsidenten/der Präsidentin, den VizepräsidentInnen,
 - b) dem Sekretär/der Sekretärin,
 - c) den VerbandspräsidentInnen oder ihrer Stellvertretung,
 - d) den SP-RätInnen im Staatsrat,
 - e) dem Präsidenten/der Präsidentin der Fraktion im Grossen Rat,
 - f) dem Präsidenten/der Präsidentin oder VizepräsidentIn des Grossen Rats,
 - g) zwei VertreterInnen der Abgeordneten im Grossen Rat,
 - h) den SPF-Mitgliedern in der Bundesversammlung,
 - i) den SP-Bevollmächtigten bei einem Oberamt,
 - j) einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Agglomeration,
 - k) einem Mitglied jeder Spezial- oder Ad-hoc-Kommission,
 - l) einem Vertreter/einer Vertreterin jeder Gruppe.
2. Eine Person kann nur unter einem der in Abs. 1 aufgeführten Titel Einsitz in die Geschäftsleitung nehmen.

Art. 33 Organisation

1. Vorsitzende/r der Geschäftsleitung ist der Präsident/die Präsidentin der SPF.

Art. 34 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Geschäftsleitung hat die Aufgabe, die Tätigkeit der SPF zu leiten. Insbesondere:
 - a) Führt sie die Beschlüsse des Parteitags und der Mitgliederversammlung aus.

- b) Beruft sie den ordentlichen bzw. ausserordentlichen Parteitag und die Mitgliederversammlung ein und bereitet die Traktandenlisten vor.
- c) Berät und überwacht sie die Tätigkeit der SPF.
- d) Berät und begleitet sie die Tätigkeit der Sektionen, Verbände und Gruppen.
- e) Verhandelt sie mit anderen politischen Organisationen oder delegiert diese Kompetenz.
- f) Sichert sie die Finanzverwaltung der SPF, namentlich mit dem Erstellen des Finanzplans und der Jahresbudgets.
- g) Verfasst sie den Geschäftsbericht.
- h) Verfasst sie die Gesuche und Stellungnahmen zuhanden der kantonalen Behörden oder delegiert diese Kompetenzen an die Fraktion im Grossen Rat.
- i) Sorgt sie für die Koordination zwischen den Organen der SPF.
- j) Bestimmt sie die politische Linie der SPF zwischen den Parteitagen.
- k) Wählt sie die Mitglieder und ernennt die PräsidentInnen der Rechnungsprüfungskommission, der Kommission für Mobilisierung, Rekrutierung und Bildung und der Spezialkommissionen.
- l) Erarbeitet sie die für die Umsetzung der Statuten notwendigen Reglemente.
- m) Nimmt sie neue Sektionen auf.
- n) Genehmigt sie die Statuten der Verbände und Sektionen.
- o) Verabschiedet sie alle für den reibungslosen Parteibetrieb nötigen Reglemente und Richtlinien.
- p) Kann sie ein Mitglied ausschliessen, das gegen die Statuten und/oder die Interessen der Partei handelt.
- q) Kann sie die Lancierung einer Initiative oder eines Referendums beantragen
- r) Kann sie die Unterstützung einer Initiative oder eines Referendums beantragen

2. Sie nimmt zudem alle Befugnisse wahr, die ihr die vorliegenden Statuten verleihen.

Art. 35 Einberufung

1. Die kantonale Geschäftsleitung wird durch den Präsidenten/die Präsidentin auf Antrag des Exekutivbüros oder vier ihrer Mitglieder einberufen. Im Allgemeinen trifft sie sich alle zwei Monate bzw. sechsmal pro Jahr.

Art. 36 Abstimmung

1. Abgestimmt wird mit erhobener Hand, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident/die Präsidentin mit Stichentscheid.
2. In dringenden Fällen kann die Geschäftsleitung mit einem Zirkularbeschluss entscheiden

Kapitel 6: Präsidium und Exekutivbüro

Art. 37 Allgemeines

1. Das Exekutivbüro ist das Exekutivorgan der Partei.
2. Das Exekutivbüro ist befugt, alle Entscheidungen zu treffen, die ihm durch diese Statuten zugeschrieben oder ihm von der Geschäftsleitung übertragen werden. Die Entscheide, die es in dringlichen Fällen und ausserhalb seiner ordentlichen Kompetenzen trifft, sind raschmöglichst der Zustimmung der zuständigen Organe zu unterbreiten.

Art. 38 Zusammensetzung

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

- a) Dem Präsidenten/der Präsidentin der SPF, Ko-Präsidium ist möglich
 - b) Von mindestens drei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen
2. Das Exekutivbüro setzt sich zusammen aus:
- a. Dem Präsidium
 - b. Dem Sekretär/der Sekretärin
3. Das Präsidium wird für vier Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der gewählten Mitglieder ist möglich, grundsätzlich darf aber die Gesamtdauer zwölf Jahre in der gleichen Funktion nicht überschreiten.

Art. 39 Organisation

1. Der Präsident/die Präsidentin leitet das Exekutivbüro, daneben organisiert es sich frei.

Art. 40 Aufgaben und Kompetenzen

1. Das Exekutivbüro führt die laufenden Geschäfte der SPF, insbesondere:
 - a) Stellt es auf Antrag der Geschäftsleitung den Kontakt mit anderen politischen Organisationen sicher.
 - b) Beantragt es die Einberufung der Geschäftsleitung.
 - c) Bereitet es die Unterlagen für die Geschäftsleitung vor.
 - d) Schlägt es der Geschäftsleitung die Parameter zur Finanzverwaltung der SPF vor.
 - e) Schlägt es der Geschäftsleitung die PräsidentInnen und Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen vor.
 - f) Schlägt es der Geschäftsleitung politische Strategien und Schwerpunktbereiche vor.
2. Das Exekutivbüro sorgt für den zuverlässigen Betrieb des SPF-Sekretariats, führt das Personal, begleitet und kontrolliert seine Tätigkeit. Es legt der Geschäftsleitung über einen Bericht Rechenschaft darüber ab.
3. Die Tätigkeit des Exekutivbüros und die interne Aufgabenverteilung sind in einem von der Geschäftsleitung genehmigten Pflichtenheft festgelegt.

Kapitel 7: Das kantonale Sekretariat

Art. 41 Allgemeines

1. Das kantonale Sekretariat handelt unter der Verantwortung des SPF-Präsidiums.

Art. 42 Aufgaben und Kompetenzen

1. Das kantonale Sekretariat kümmert sich um die laufenden administrativen und politischen Geschäfte der SPF.
2. Es stellt die nötigen Verbindungen zwischen der SPF, der SPS, den Verbänden, Sektionen, Gruppen und den Gewählten sicher.
3. Es hält sich an die von der Geschäftsleitung festgelegten Regeln.
4. Es verwaltet das Rechnungswesen der Partei.
5. Es führt die Mitgliederliste.

Art. 43 Entschädigung

1. Das kantonale Sekretariat wird gemäss Entscheiden der Geschäftsleitung entschädigt.

Kapitel 8: Die Fraktion der Abgeordneten im Grossen Rat

Art. 44 Zusammensetzung

1. Die Fraktion der Abgeordneten setzt sich aus allen in den Grossen Rat und den Staatsrat gewählten SPF-Mitgliedern zusammen.

Art. 45 Organisation

1. Die Fraktion konstituiert sich selbst.
2. Die Fraktion ist finanziell unabhängig. Die Fraktionsmitglieder sind verpflichtet, einen von der Fraktion selbst festgelegten Beitrag zu zahlen
3. Ein jährlicher Finanzbeitrag an die SPF und die Verbände wird in Absprache mit der Geschäftsleitung in einer Reglement festgelegt.
4. Austretende SPF-Fraktionsmitglieder müssen ihr Mandat der Partei zur Verfügung stellen. Die gleiche Regel gilt bei einem Ausschluss.

Art. 46 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Fraktion legt ihre Haltungen gemäss den vom Parteitag und der Mitgliederversammlung bestimmten politischen Richtlinien fest.
2. Sie bezeichnet die KandidatInnen für Wahlen, die der Grosse Rat vornimmt.
3. Die Fraktion legt jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht vor, der in den Geschäftsbericht aufgenommen wird.

Art. 47 Teilnahme am Parteileben der SPF

1. Die Fraktionsmitglieder nehmen am Parteileben der SPF, namentlich an Parteitagen, Versammlungen, Kampagnen und Kommissionen der SPF teil, insbesondere dort, wo es um Themen geht, die von jenen Kommissionen des Grossen Rates behandelt werden, in denen sie selber Einsitz haben.

Kapitel 9: Die Kommissionen

Art. 48 Allgemeines

1. Die Geschäftsleitung bestimmt die ständigen und Ad-hoc-Kommissionen und legt ihre Tätigkeitsbereiche und die ihnen zugewiesenen Ressourcen fest.
2. Sie ernennt deren PräsidentInnen.

Art. 49 Zusammensetzung

1. Jedes interessierte SPF-Mitglied kann an den Kommissionen teilnehmen.
2. Die Geschäftsleitung bestimmt je nach Bedarf die Anzahl Kommissionsmitglieder.

Art. 50 Organisation

1. Jede Kommission organisiert sich selber. Eine Kommission kann die SPF nur mit Zustimmung der Geschäftsleitung einbinden.
2. Die Ad-hoc Kommissionen können vorübergehend spezialisierte MitarbeiterInnen beiziehen.

Art. 51 Aufgaben und Kompetenzen

1. Sie haben die Aufgabe, die Dokumentation zusammenzustellen, die ihnen vorgelegten Probleme zu prüfen und Vorschläge zu machen.
2. Jedes Jahr übermitteln die ständigen Kommissionen der Geschäftsleitung einen kurzen schriftlichen Bericht, der in den Geschäftsbericht aufgenommen wird.
3. Die Geschäftsleitung kann jederzeit eine Kommission auffordern, ihr einen Bericht vorzulegen oder dem Parteitag zu übermitteln.

Kapitel 10: Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 52 Zusammensetzung

1. Die Rechnungsprüfungskommission umfasst drei Mitglieder und zwei StellvertreterInnen. Sie konstituiert sich selbst.
2. Sie wird vom Parteitag für zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl der Mitglieder ist nur einmal möglich.

Art. 53 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Kommission kontrolliert das Rechnungswesen und die Verwendung der SPF-Gelder.
2. Sie ist befugt, jederzeit die Rechnungen zu überprüfen, die entsprechenden Belege sind ihr vorzuweisen.
3. Sie muss der Geschäftsleitung jede allfällig festgestellte Unregelmässigkeit melden.
4. Sie kann der Geschäftsleitung Anregungen zur Finanzverwaltung der SPF unterbreiten.
5. Die Kommission legt jedem ordentlichen Parteitag einen Bericht über ihre Kontrolle und die entsprechenden Vorschläge vor. Der Bericht wird in den Geschäftsbericht aufgenommen.

Kapitel 11: Die Kommission für Mobilisierung, Rekrutierung und Bildung

Art. 54 Zusammensetzung

1. Die Kommission für Mobilisierung, Rekrutierung und Bildung setzt sich aus den dafür Zuständigen jeder Sektion zusammen. Sie steht allen interessierten SPF-Mitgliedern offen.

Art. 55 Aufgaben und Kompetenzen

1. Die Kommission hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Sie erarbeitet zusammen mit den SPF-Organen und den Sektionen eine Rekrutierungsstrategie und setzt sie um.
 - b) Sie organisiert und koordiniert die Aktionen zur Mobilisierung der Mitglieder.
 - c) Sie organisiert Bildungsanlässe für Gewählte und SPF-Mitglieder.

2. Zu diesem Zweck organisiert sie ihre Arbeiten frei unter Berücksichtigung der allgemeinen Richtlinien der Geschäftsleitung.
3. Das Präsidium der Kommission informiert die Geschäftsleitung regelmässig über die Tätigkeiten und legt dem Parteitag jedes Jahr einen Bericht vor.

Kapitel 12: Kantonale und eidgenössische Wahlkämpfe

Art. 56 Kampagnenkomitee

1. Für jede kantonale oder eidgenössische Wahl wird ein Kampagnenkomitee gebildet.
2. Die Geschäftsleitung bestimmt die Zusammensetzung. Das Exekutivbüro, die Verbände und die Gruppen müssen grundsätzlich vertreten sein.

Art. 57 Aufgaben und Kompetenzen

1. Das Kampagnenkomitee hat namentlich folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - a) Es unterstützt die Verbände bei der Suche nach Kandidaturen, wenn sie dies wünschen
 - b) Es schlägt der Geschäftsleitung eine Bündnisstrategie vor.
 - c) Es schlägt der Geschäftsleitung eine Strategie vor, um eine paritätische Vertretung von Männern und Frauen aus derselben Region zu erreichen.
 - d) Organisieren oder Koordinieren der Kampagne, wenn diese Aufgabe nicht den Verbänden oder Sektionen zugewiesen ist.
 - e) Es erstellt und befolgt ein Budget aufgrund der von der Geschäftsleitung bewilligten Mittel.
 - f) Es erarbeitet die Kampagnenregeln und die Charta und unterbreitet diese der Geschäftsleitung.
 - g) Es überwacht die Einhaltung und Umsetzung der Kampagnenregeln.

Art. 58 Kampagnenregeln

Für jede Kampagne müssen Regeln erstellt werden, die mindestens folgende Punkte enthalten:

1. Die KandidatInnen für kantonale und eidgenössische Wahlen unterzeichnen eine von der Geschäftsleitung genehmigte Charta.
2. Die KandidatInnen der SPF rufen dazu auf, für die ganzen SP-Listen zu stimmen.
3. Die Regeln der Kampagne sorgen für die Gerechtigkeit zwischen den Kandidaten.

Art. 59 Wahlen, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die eidgenössischen Wahlen und die Wahlen in den Staatsrat

1. Das genaue Verfahren ist in einem von der Geschäftsleitung erstellten Reglement festgelegt.

Art. 60 Wahlen, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die Wahlen in den Grossen Rat

1. Die Verbände sind zuständig für die Erstellung der Listen und die Ernennung der KandidatInnen.
2. Das genaue Verfahren ist in einem von den Verbänden erstellten Reglement festgelegt. (ergänzt nach der Sitzung vom du 26.11.2019)

Art. 61 Wahl, Verfahren zur Ernennung der KandidatInnen für die Wahl ins Oberamt

1. Die Verbände sind zuständig für die Ernennung eines Kandidaten/einer Kandidatin für das Oberamt
2. Wenn ein Bezirk mehrere Verbände umfasst, einigen sich diese auf eine Kandidatur.
3. Das genaue Verfahren ist in einem von den Verbänden erstellten Reglement festgelegt.

Art. 62 Bedingungen und Pflichten der KandidatInnen für die Wahl

1. Jeder Kandidat/jede Kandidatin muss mindestens zwei Jahre SP-Mitglied sein. Unter besonderen Umständen kann die Nominationsbehörde von diesem Prinzip abweichen.
2. Die in die Bundesversammlung, den Staatsrat und den Grossen Rat Gewählten legen den zuständigen Organen der SPF Rechenschaft über ihre Tätigkeit ab.
3. Die gewählten SPF-Mitglieder halten sich an die sozialdemokratischen Grundsätze, wie sie in den Programmen der SPS und der SPF aufgeführt sind.

Art. 63 Finanzierung der Wahlkampagnen

1. Die SPF stellt ein Budget für die Wahlkampagnen bereit.
2. Die Modalitäten zur Finanzierung der Kampagnen sind in einem Kampagnenreglement festgehalten, das im Sinn der Parteiwerte verfasst wird.

Kapitel 13: Finanzmittel

Art. 64 Beiträge

1. Die SPF wird finanziert durch:
 - a) die Mitgliederbeiträge gemäss einem vom Parteitag beschlossenen kantonalen Einheitstarif
 - b) die obligatorischen Abgaben der Gewählten
 - c) die Abgaben der MandatsträgerIn
 - d) die Abgaben der VertreterInnen in Kommissionen und Verwaltungsräten
 - e) Subventionen, Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse
 - f) alle übrigen Einnahmen
2. Der Parteitag kann einen befristeten ausserordentlichen Beitrag beschliessen.
3. Die Beiträge sind in einem von der Geschäftsleitung erstellten und vom Parteitag genehmigten Reglement festgehalten.
4. Die Geschäftsleitung kann ein Reglement für Spenden, Zuwendungen, Vermächtnisse, Schenkungen und weitere Einnahmen erstellen, das der Parteitag genehmigen muss.
5. Die Geschäftsleitung kann jede Spende oder Schenkung oder andere Einnahme, deren Herkunft den vorliegenden Statuten oder den SPS-Statuten widerspricht, zurückweisen.

Art. 65 Erhebung der Beiträge

1. Die SPF erhebt von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag. Die Sektionen und Verbände können frei über einen Zusatzbetrag entscheiden, um ihre Tätigkeiten durchzuführen. Sie legen die Bedingungen dafür fest und organisieren die Einzahlung.

STATUTEN VOM PARTEIKONGRESS 30. SEPTEMBRE 2020 GENHEMIGT

2. Der SPF ist für die Erhebung der obligatorischen Abgaben der Gewählten der SP, der MandatsträgerInnen, der VertreterInnen in den Kommissionen und Verwaltungsräten zuständig.

Art. 66 Rückzahlung von Beiträgen

1. Für jeden überwiesenen Beitrag bezahlt der SPF dem betreffenden Verband einen Jahresbetrag zurück. Dieser wird von der Geschäftsleitung festgelegt.
2. Der Betrag wird auf Vorweisen der von einer Verbandsversammlung genehmigten und der SPF vor dem 30. Juni übermittelten Jahresrechnung ausbezahlt.
3. Die Verbände übermitteln der SPF die Liste der zahlenden Mitglieder per 31. Dezember.

Kapitel 14: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 67 Inkrafttreten

1. Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 13. Januar 2001 sowie die mit späteren Revisionen eingeführten Bestimmungen und wurden vom Parteitag vom 30. September 2020 genehmigt. Sie treten nach ihrer Ratifizierung durch die SP Schweiz in Kraft.

Für die Sozialdemokratische Partei des Kantons Freiburg

Die Sekretärin
Catherine Thomet



Der Präsident
Benoit Piller



Vom der SP Schweiz angenommen: 1. September 2021

Der Sekretär/Die Sekretärinnen

Rebekka Wyler
(Beschlussprotokoll GL-Sitzung 20. August 2021)

Der Präsident/Die Präsidentin

Cédric Werhmuth/Mattea Meyer